

Übersicht Voraussetzungen des Notstandes gem. § 34 StGB

Notstandslage

- Notstandsfähiges Rechtsgut: beliebiges Rechtsgut. Aufzählung: Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder anderes Rechtsgut (h.M.: auch Rechtsgüter der Allgemeinheit sind erfasst)

Gegenwärtige Gefahr

Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt. Gefahr i.S.d. § 34 kann auch eine Dauer Gefahr sein.

Notstandshandlung

- Erforderlichkeit: („nicht anders abwendbar“)

Die Handlung muss geeignet sein, die Gefahr abzuwenden (Gefahrenabwendung muss nicht ganz unwahrscheinlich sein) und das relativ mildeste Mittel darstellen.

- Interessenabwägung: Geschützte Interesse muss das beeinträchtigte wesentlich überwiegen.

Gesamtwürdigung insbesondere des Rang- und Wertverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter; Nähe und Ursprung der Gefahr, gesetzliche Wertungen (z.B. § 228 BGB)

- Angemessenheit

Notstandshandlung muss im Einklang mit der Gesamtrechtsordnung und der sie prägenden Prinzipien erfolgen.

Gefahrenabwehrwille

- Kenntnis der rechtfertigenden Umstände und Handeln zur Gefahrenabwehr.

Zivilrechtlicher Notstand (§§ 228, 904 BGB)

- § 904 – Aggressivnotstand, der auf eine Sache einwirkt von der die Gefahr nicht ausgeht.
- § 228 – Defensivnotstand: Einwirkung auf eine Sache von der die Gefahr ausgeht.